

Vereinsatzung des „FC Bayern Fanclub Roth- Weiße- Driggos e.V.“

in der Fassung vom 10.01.2014

§ 1 NAME

Der Verein führt den Namen „FC Bayern Fanclub Roth-Weiße-Driggos e.V.“ und ist beim Amtsgericht Registergericht Nürnberg eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Roth. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von gleichgesinnten Jugendlichen und Erwachsenen im Freizeitbereich unter Überwindung rassistischer, sozialer, politischer und religiöser Vorurteile.
2. Der Verein ist anerkannt und erfasst als offizieller FanClub beim FC Bayern München.
3. Der Verein arbeitet parteipolitisch und konfessionell neutral. Im Sinne des Grundgesetzes(GG) widersetzt er sich jeglichen parteipolitischen und radikalen Tendenzen.
4. Grundsätzlich versucht der Verein mit seinen Angeboten die Freizeitgestaltung der jugendlichen und Erwachsenen aus den Gebieten der Stadt Roth und der näheren Umgebung zu verbessern.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungssätze begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder im Verein könne alle Jugendlichen und Erwachsenen werden, die
 - a) eine schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet haben und
 - b) sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft ist mit der Eintragung in die Vereinsliste vollzogen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, wenn die Beiträge in zwei hintereinander folgenden Jahren nicht entrichtet werden. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet, erlischt auch die Beitragspflicht.

3. Der Austritt ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds wegen grober und nachhaltiger Verstöße gegen die Satzung des Vereins entscheidet der Vorstand. In der Mitgliederversammlung besteht die Möglichkeit Widerspruch zu erheben und es kommt dann durch dieses Gremium zu einer endgültigen Entscheidung, die einer 2/3 Mehrheit bedarf.

§ 5 RECHTE

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, dass sie an Veranstaltungen des Vereins sowie seiner Gruppen zu den Vergünstigungen teilnehmen, die dafür jeweils von der Mitgliederversammlung bzw. wenn nicht geschehen, vom Vorstand des Vereins festgelegt werden.

Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen und bis zum 31.03. eines jeden Jahres ihren Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben, können an diesen Vergünstigungen nicht teilnehmen

§ 6 PFLICHTEN

Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht,

- a) sich für die Ziele des Vereins einzusetzen
- b) die Beiträge pünktlich zu bezahlen
- c) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und
- d) die Hausordnung zu beachten

§ 7 BEITRÄGE

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt und im Protokoll festgehalten. Sollte eine Erhöhung der Beiträge beschlossen werden, sind die an der Versammlung nicht anwesenden Mitglieder schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist die beschließende Vertretung aller Mitglieder des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt.

1. Sie ist vom Vereinsvorstand fristgemäß unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Die Einladung zur Mitgliederversammlung geschieht mittels einer Zeitungsanzeige in der regionalen Presse (Schwabacher Tagblatt, Roth- Hilpoltsteiner Volkszeitung, Hilpoltsteiner Kurier) oder schriftlich persönlich.
2. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn diese von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung des Vereins ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über wichtige und grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren
 - e) Wahl zweier externer Kassen- Revisoren für die Dauer von zwei Jahren
 - f) Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins
 - g) Satzungsänderungen; diese bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen
5. Stimmabgaben für nicht anwesende Mitglieder sind nicht möglich. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen. Wahlen erfolgen geheim. Sonstige Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen, es sei denn, 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und in das jedes Vereinsmitglied Einsicht nehmen kann.

§ 10 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Dem erweiterten Vorstand gehören an: ein Kassier, ein Schriftführer und zwei Beisitzer.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

2. Bei Ausscheiden oder Ausschluss eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder sind innerhalb von drei Monaten Nachwahlen bzw. Neuwahlen einzuberufen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Beisitzer können bis zur nächsten Wahl vom Vorstand berufen werden.

3. Bei Führung seiner Aufgaben ist der erweiterte Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der erweiterte Vorstand trifft sich bei Bedarf auf Anordnung des Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Zu ihnen müssen die erweiterten Vorstandsmitglieder fristgemäß eingeladen werden. Die Ladungsfrist sollte sieben Tage nicht unterschreiten.

4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1.000 Euro belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000 Euro belasten, ist die Zustimmung des beschlussfähigen erweiterten Vorstandes notwendig.

5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

6. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, in das jedes Vereinsmitglied Einsicht nehmen kann.

§ 11 AUSLEGUNG

Über Zweifelsfälle bei der Auslegung der Satzung entscheidet vorläufig der Vorstand des Vereins und endgültig die Mitgliederversammlung.

§ 12 VEREINSAUFLÖSUNG

1. Für eine Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.
2. Das Vereinsvermögen wird einem wohltätigen Zweck zugeführt.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 16.03.1999 in Kraft. Satzungsänderungen werden entsprechend berücksichtigt.